

Kleines Park- und Fahr-ABC



Parkieren...

...auf dem Trottoir

Es wird immer wieder festgestellt, dass Fahrzeuglenker, meistens aus Bequemlichkeit oder Zeitdruck, ihre Fahrzeuge teilweise oder ganz auf dem Trottoir parkieren. Als Begründung wird dabei oftmals angegeben, die Fahrzeuge auf der Strasse nicht behindern zu wollen. Dass dabei die schwächsten Verkehrsteilnehmer, nämlich die Fussgänger, behindert werden, wird jedes Mal ausser Acht gelassen. Oftmals müssen Fussgänger auf die Strasse ausweichen. Die Trottoirs gehören jedoch den Fussgängern.

...auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen

Ist es überhaupt erlaubt auf einer Nebenstrasse innerorts das Fahrzeug auf der Strasse oder auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen? Dazu einige Informationen:

Normalerweise müssen, wenn vorhanden, öffentliche, markierte Parkplätze benützt werden. Gelb markierte oder anderweitig signalisierte Parkplätze sind für einen bestimmten Personenkreis vorgesehen und jeweils entsprechend beschriftet. Die Regelung von Privatparkplätzen unterliegt den Bestimmungen der jeweiligen Besitzer. Im Weiteren ist zu beachten, dass beim Parkieren ausserhalb von markierten Parkfeldern oder einem deutlich gekennzeichneten Belag mit einer Ordnungsbusse gerechnet werden muss. Wenn keine markierten Parkplätze zur Verfügung stehen, ist das Halten und Parkieren auf Nebenstrassen innerorts erlaubt, ausser ein signalisiertes Halte- oder Parkverbot verbietet dies. Wenn auf der Strasse parkiert wird, so müssen für den Gegenverkehr noch mindestens 3 Meter von der Gesamtfahrbahnbreite frei bleiben.

Wer jedoch sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts regelmässig an gleicher Stelle parkiert, bedarf gemäss Art. 11 der Polizeiverordnung einer Bewilligung, sofern die zuständige Behörde auf dieses Erfordernis nicht verzichtet. Die Gemeinde Hettlingen hat auf dieses Erfordernis nie verzichtet und bittet entsprechend um Berücksichtigung.

...bei Rettungs- und Löscheinrichtungen

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten, Feuerwehrlöschposten, Parkplätzen vor Depot usw.) ist stets freizuhalten.

Hydranten dienen der Feuerwehr zu Übungszwecken sowie zur Brandbekämpfung. Eine andere Benützung bedarf der Bewilligung.

...von Wohnwagen, Lastwagen usw. (z. B. PP Schösslistrasse, PP Schwimmbad)

Das Parkieren von Wohnwagen, Pferdeanhängern usw. auf einem öffentlichen Parkfeld oder einem deutlich gekennzeichnetem Belag, wenn diese Parkierungsfläche grössenmässig nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist, ist verboten.

...auf Strassenverzweigungen und bei Bushaltestellen

Das Halten und Parkieren vor und nach Strassenverzweigungen weniger als 5 m vor und nach diesen Verzweigungen ist nicht erlaubt. Ebenfalls ist das Halten und Parkieren auf, vor und nach Bushaltestellen näher als 10 m nach/vor Haltestelletafel nicht zulässig.

...ohne Kontrollschilder

Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen abgestellt werden; ausgenommen sind öffentliche Parkplätze privater Eigentümer, wenn diese das Abstellen gestatten. Eine solche Übertretung wird nicht mit Busse sondern mit einer Verzeigung an das Statthalteramt geahndet.

Fahr- und Parkverbot bei Waldstrassen, Waldwegen usw. (z. B. bei Feuerstelle Heimenstein)

Gemäss Art. 15 Abs. 1 des eidgenössischen Waldgesetzes, gemäss Art. 13 der eidgenössischen Waldverordnung und gemäss § 7 des kantonalen Waldgesetzes ist das Befahren mit Motorfahrzeugen von Waldstrassen und -wegen verboten. Das Verbot gilt auch, wenn keine Signalisation angebracht ist.



Bemerkungen

Diese Informationen sind nur auszugsweise und nicht abschliessend. Deshalb informieren sie sich im Internet (Ordnungsbussenliste), beim nächsten Polizeiposten (Strassenverkehrsrecht) oder bei der Gemeindeverwaltung (Polizeiverordnung) über die unzähligen Regelungen im ruhenden und fahrenden Verkehr. Vielleicht können wir mit diesen Informationen präventiv einem allenfalls unliebsamen Kontakt mit der Polizei oder Behörde entgegenwirken.